

Das
Landarbeiterchutzgesetz

und das Leben des Landarbeiters

von gestern und heute



**Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft
der in der Landwirtschaft Beschäftigten
vom 12. Dezember 1949**

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Unter dem Schutz dieses Gesetzes stehen alle in landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben gegen Entgelt Beschäftigten.

§ 2

Abschluß und Auflösung des Arbeitsvertrages

(1) Die Inhaber oder die Leiter von landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sind verpflichtet, mit jedem Beschäftigten, der mehr als zwei Wochen gegen Entgelt beschäftigt wird, einen schriftlichen Arbeitsvertrag auf der Grundlage der Tarifverträge abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag ist mindestens festzulegen:

- a) der Tag des Arbeitsbeginns,
- b) die Art der Beschäftigung,
- c) die Arbeitszeit,
- d) die Entlohnung,
- e) die Zuschläge für Überstunden,
- f) die Sonderzulagen,
- g) die Entschädigung für die vom Beschäftigten gestellten Werkzeuge,
- h) die Unterbringung,
- i) die Versorgung mit Lebensmitteln,
- j) der Urlaub,
- k) die Dauer des Vertrages,
- l) die Kündigungsfristen.

(2) Der schriftlich niedergelegte Arbeitsvertrag ist innerhalb einer Woche nach Abschluß der örtlich zuständigen Industriegewerkschaft (IG) Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung einzureichen und verbleibt dort zur

Aufbewahrung. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter und der Beschäftigte sowie das Amt für Arbeit und sonstige nach dem Gesetz Berechtigte können jederzeit den Vertrag einsehen.

(3) Mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Lohnperiode kann der Arbeitsvertrag der nicht ständig Beschäftigten und der ständig Beschäftigten beiderseits innerhalb der ersten drei Monate der Beschäftigung gekündigt werden.

Der Arbeitsvertrag der ständig Beschäftigten kann nach einer Beschäftigungsdauer von drei Monaten beiderseitig mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter kann das Arbeitsverhältnis durch Kündigung zum Monatsschluß jedoch nur zum Ende der Monate März bis September lösen.

(4) Eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grunde ist jederzeit zulässig.

(5) Jede Kündigung bedarf der Zustimmung der zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft, es sei denn, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einverständnis zwischen Betriebsinhaber oder Betriebsleiter einerseits und dem Beschäftigten andererseits erfolgt.

§ 3

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der in der Landwirtschaft gegen Entgelt Beschäftigten beträgt 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich. Füttern und Pflege der Tiere gilt als Arbeitszeit. Unter Berücksichtigung der Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion ist besonders in der Zeit der Frühjahrsbestellung und der Ernte eine Verlängerung der Arbeitszeit zulässig. Die Zahl der Überstunden darf 300 Stunden jährlich nicht übersteigen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt für Jugendliche

- a) im Alter von 14 bis 16 Jahren 7 Stunden täglich oder 42 Stunden wöchentlich,
- b) im Alter von 16 bis 18 Jahren $7\frac{1}{2}$ Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich.

Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. Berufsschultage von mindestens sechs Unterrichtsstunden gelten als volle Arbeitstage.

§ 4

Lohn

(1) Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag. Dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist es verboten, Abzüge vom Lohn eigenmächtig vorzunehmen.

(2) Bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung ist der Lohn für alle Beschäftigten der gleiche, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand, Nationalität, Religion und Rasse.

(3) Wird an Sonn- und Feiertagen voll gearbeitet, so ist dafür ein freier Wochentag zum Ausgleich zu gewähren. Weibliche Beschäftigte, die voll beschäftigt sind und einen eigenen Haushalt haben, der nicht von einem Familienmitglied versorgt werden kann, haben Anspruch auf einen bezahlten freien Tag im Monat (Haushaltstag).

(4) Für Überstundenarbeit ist der tariflich vereinbarte Zuschlag zu zahlen, ebenso für Sonntagsarbeit und für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen.

(5) Ist der Beschäftigte für eine verhältnismäßig kurze Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne Verschulden nachweislich an der Arbeit verhindert, so behält er den Anspruch auf Tariflohn.

(6) Der Beschäftigte hat Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes für die Dauer von zwei Tagen:

- a) beim Tode eines Familienmitgliedes,
- b) bei seiner Eheschließung,
- c) beim Wohnungswechsel (Umzug mit eigenem Haushalt),
- d) bei der Niederkunft seiner Ehefrau oder Lebensgefährtin.

§ 5

Beschaffung von Wohnung und Naturalien

(1) Die Gemeindevertretung hat im Einvernehmen mit der IG Land- und Forstwirtschaft wo irgend möglich den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zu verpflichten, Wohnraum für ständig Beschäftigte zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter mit jedem ständig Beschäftigten einen Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag abzuschließen über die Gewährung einer der Personenzahl entsprechenden Wohnung mit Nebenräumen und einem Gartengrundstück von 625 qm. Alleinstehende Beschäftigte haben Anspruch auf ein mit Möbeln ausgestattetes, helzbares Zimmer.

(2) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter hat dem Beschäftigten und dessen Familie Lebensmittel zu Ablieferungsfestpreisen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages zu liefern.

(3) Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses behält der ständig Beschäftigte das Recht auf Benutzung der Wohnung bis zur Dauer von drei Monaten, es sei denn, daß ihm das Wohnungsamt bereits früher eine angemessene Wohnung zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht, wenn der Beschäftigte aus einem in seiner Person liegenden Grunde fristlos entlassen wird.

§ 6

Urlaub

(1) Der Beschäftigte hat nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von sechs Monaten, Jugendliche nach dreimonatiger Beschäftigung, Anspruch auf einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Ein angemessener Teil des Urlaubs soll im Sommerhalbjahr gewährt werden. Die Urlaubsdauer beträgt jährlich:

- a) für Arbeiter und Angestellte 12 Arbeitstage,
- b) für Arbeiter, die schwere und gesundheits-schädigende Arbeiten verrichten 18 bis 24 Arbeitstage,
- c) für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren . . 21 Arbeitstage,
- d) für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren . . 18 Arbeitstage.

(2) Für anerkannte Opfer des Faschismus und Arbeitsinvaliden ist ein Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen zu gewähren. Beim Zusammentreffen beider Voraussetzungen besteht nur ein Anspruch auf den Zusatzurlaub nach einer Art.

(3) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, nicht ständig Beschäftigten für je 25 Arbeitstage einen bezahlten Urlaubstag zu gewähren.

(4) Die Urlaubsdauer darf insgesamt 24 Arbeitstage nicht überschreiten.

§ 7

Lohnzahlung bei Krankheit und Todesfall

(1) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles hat der Beschäftigte Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen 75 Prozent des Nettolohnes und dem Krankengeld aus der Sozialversicherung bis zu sechs Wochen.

(2) Bei jeder anderen ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit hat der Beschäftigte bis zur Dauer von sechs Wochen im Jahr Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen 75 Prozent des Nettolohnes und dem Krankengeld aus der Sozialversicherung.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des Beschäftigten, so wird Lohn oder Gehalt für die Dauer von 30 Tagen vom Sterbetag ab an den über-

lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder die Kinder des Verstorbenen, mit denen er in gemeinsamem Haushalt gelebt oder deren Unterhalt er bestritten hat, weitergezahlt. Als Kinder gelten auch für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und uneheliche sowie Stiefkinder.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, den Arbeitsraum, die Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere müssen auch Fahrzeuge, Leitern, Fußböden und Luken unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften unfallsicher hergestellt und unterhalten werden.

(2) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, eine Hausapotheke zu unterhalten, um den Beschäftigten bei Betriebsunfällen erste Hilfe leisten zu können.

(3) Ist die Überführung eines erkrankten Beschäftigten oder eines seiner Familienangehörigen in ein Krankenhaus oder die Herbeiholung eines Arztes in die Wohnung des Erkrankten notwendig, so ist der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zur Hilfe verpflichtet und hat für den Transport ein Fahrzeug zu stellen. Die Kostenerstattung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Sozialversicherung.

§ 9

Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten

Arbeitsstreitigkeiten sind der örtlich zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft oder dem FDGB zum Zwecke eines Schlichtungsversuches zu unterbreiten. Wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb eines Monats zu keinem Erfolg führt, kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

§ 10

Gebühren

Für die Registrierung, Verwaltung und Kontrolle der Arbeitsverträge sowie für die Durchführung der Schlichtungsmaßnahmen ist von dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter beim Abschluß eines jeden Arbeitsvertrages eine Gebühr an die IG Land- und Forstwirtschaft zu entrichten. Die Gebühr beträgt für nicht ständig Beschäftigte 1 DM und für ständig Beschäftigte 3 DM.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Wer als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes erstmalig

- a) eine Arbeitskraft beschäftigt, ohne mit ihr den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen zu haben,
- b) den Arbeitsvertrag nicht oder nicht fristgemäß der zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung und Aufbewahrung vorlegt,
- c) die Vorschriften dieses Gesetzes oder eines verbindlichen Tarifvertrages über die Arbeitszeit, die Entlohnung oder den Urlaub der bei ihm Beschäftigten oder über den Arbeitsschutz verletzt,

wird, falls durch die Tat nicht ein anderes Strafgesetz verletzt ist, auf Antrag der IG Land- und Forstwirtschaft und nach Anhörung beider Beteiligten durch den zuständigen Bürgermeister öffentlich verwarnt.

(2) Jede wiederholte Zuwiderhandlung gegen eine der im Absatz 1 angeführten Vorschriften wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 5000 DM oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Alle diesem Gesetz widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen und tarifvertraglichen Vereinbarungen treten außer Kraft.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(3) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1949.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 12. Dezember 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am 15. Dezember 1949.

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Begründung des Gesetzes
zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft
Beschäftigten

Durch das Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten soll erreicht werden, daß die in der Landwirtschaft Beschäftigten den gleichen arbeitsrechtlichen Schutz erlangen wie die Beschäftigten in der Industrie.

Seit jeher wurde der Landarbeiter bezüglich seiner materiellen und kulturellen Rechte schlechter gestellt als der Industriearbeiter. Auch die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919, durch die die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft zum Vorteil der Landarbeiter geregelt werden sollten, wies gegenüber den in der gleichen Zeit entstandenen Arbeitsgesetzen der Industriearbeiter zahlreiche Nachteile, besonders in bezug auf die Lohngestaltung und die Arbeitszeiteinteilung auf.

Nach dem Zusammenbruch 1945 ist von der Verwaltung und dem FDGB versucht worden, die Rechte der Landarbeiter zu sichern. Die Tarifverträge, die 1946 in den einzelnen Ländern der sowjetischen Besatzungszone abgeschlossen wurden, brachten wesentliche Verbesserungen in bezug auf Entlohnung, Arbeitszeit und Arbeitsschutz. In ihnen wurde der Urlaubsanspruch des Landarbeiters dem des Industriearbeiters angepaßt und es wurde festgelegt, daß der Landarbeiter ebenso wie der Industriearbeiter Anspruch auf seinen vollen Lohn hat. Trotz dieser günstigen Arbeitsbedingungen ist es in der Praxis nicht in ausreichendem Maße gelungen, die Rechte der Landarbeiter zu sichern. Durch das Überangebot von Arbeitskräften in der Landwirtschaft in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch konnten die Bauern die tarifvertraglichen Vereinbarungen umgehen. Es wurde daher von den Landarbeitern sowie vom FDGB die Forderung erhoben, durch ein Gesetz die Rechte der Landarbeiter zu sichern. Es entstanden nacheinander mehrere Entwürfe zu einer Landarbeiterschutzverordnung. Am 28. Juli 1949 wurde in der Vollsitzung der DWK der Entwurf einer Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft in der Landwirtschaft eingebracht. Der Entwurf wurde von der Vollsitzung an eine Kommission zur Durcharbeitung verwiesen. Dieser Entwurf wurde nach der Regierungsbildung dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zurückgereicht mit der Auflage, ihn in Verbindung mit Vertretern des Justizministeriums, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralvorstandes der Industrie-Gewerkschaft Land- und Forstwirtschaft zu überprüfen. Gegenüber dem früheren gesetzlichen Zustand werden durch das neue Gesetz vor allem folgende Verbesserungen eingeführt:

Zu § 1

Unter dem Schutz dieses Gesetzes stehen außer den rein landwirtschaftlichen Betrieben auch diesen verwandte Betriebe, wozu beispielsweise gehören: Gärtnereien, Baumschulen, Weinbau, Obstplantagen, Saat- und Samenzuchtbetriebe.

Zu § 2

Der Arbeitsvertrag muß nicht nur in einzelnen Bestimmungen festgelegt und schriftlich abgeschlossen werden, sondern er muß zur Kontrolle auch bei der IG Land- und Forstwirtschaft eingereicht und registriert werden. Der ständig Beschäftigte wird dadurch geschützt, daß er nur in Sommermonaten, wenn er leicht einen anderen Arbeitsplatz finden kann, gekündigt werden darf. Für alle Beschäftigten ist zu einer Kündigung die Zustimmung der IG Land- und Forstwirtschaft erforderlich, sofern die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht in gegenseitigem Einverständnis erfolgt.

Zu § 3

Mit diesem Gesetz wird endlich auch in der Landwirtschaft die 48-Stunden-Woche eingeführt, nachdem festgestellt worden ist, daß diese Arbeitszeit betriebswirtschaftlich tragbar ist. Auch für die Jugendlichen ist nunmehr eine feste Arbeitszeit in der Landwirtschaft bestimmt worden, die der Arbeitszeit in den anderen Betrieben entspricht.

Zu § 4

In der Landwirtschaft wird die Gleichstellung der Frau jetzt unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen soll ein freier Tag zum Ausgleich gewährt werden. Dieser Ausgleich kann in der arbeitsarmen Zeit (Winter) erfolgen.

Zu § 5

Es ist neu geregelt, daß die Überlassung von Wohnung und Gartenland nicht ein Teil der Entlohnung ist, sondern ebenso angesehen werden muß wie die Überlassung einer Werkwohnung im Industriebetrieb.

Zu § 6

Durch die Urlaubsregelung wird dem Landarbeiter dasselbe Recht auf Urlaub gewährt wie dem Industriearbeiter. Dabei ist zu beachten, daß bei erhöhter Leistung, die bei schwerer und gesundheitsschädigender Arbeit vorliegt, ein Anspruch auf erhöhten Urlaub besteht. Nicht nur die ständig Beschäftigten haben Anspruch auf Urlaub, sondern auch die unständig Beschäftigten, deren Urlaub bisher nicht geregelt war, weil der Urlaubsanspruch erst nach einer sechsmonatigen Beschäftigung im Betrieb erfüllt wird.

Zu § 7

Bei jedem Betriebsunfall besteht ein Anspruch auf Lohnausgleich für die Dauer von sechs Wochen, während bei Krankheiten nur für sechs Wochen im Laufe eines Jahres der Lohnausgleich gewährt wird.

Zu § 8

Die Pflicht des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters zur Sicherung des Arbeitsschutzes wird besonders betont und dadurch erweitert, daß er in jedem Notfall zur Gestellung von einem Krankentransportfahrzeug verpflichtet wird, unabhängig davon, ob der öffentliche Gesundheitsdienst dieses Fahrzeug stellen könnte.

Zu § 9

Bei Arbeitsstreitigkeiten muß zunächst der Versuch einer Verständigung gemacht werden, bevor das Arbeitsgericht mit der Sache befaßt wird.

Zu § 10

Es ist zweckmäßig und richtig, daß dem FDGB für die Registrierung, Kontrolle und Aufbewahrung der Arbeitsverträge eine besondere Gebühr zugestanden wird, da der FDGB diese zusätzlichen Kosten für diese Mehrarbeit nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

Zu § 11

Die Strafbestimmungen werden die Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch die Betriebsinhaber und Betriebsleiter erleichtern. Dabei ist zu beachten, daß nicht sofort bei einer einmaligen Verletzung des Gesetzes eine Strafe verwirkt ist, sondern daß zunächst eine öffentliche Verwarnung erfolgt, und erst bei wiederholter Zuwiderhandlung Strafen durch die ordentlichen Gerichte festgesetzt werden.

Schlußwort

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß das vorgeschlagene „Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten“ ein entscheidender Beitrag ist, um im Zusammenhang mit unserer gesellschaftlichen Neuordnung diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern endlich die ihnen gebührende Stellung einzuräumen.

Berlin, den 28. November 1949.

gez. Otto Grotewohl
Ministerpräsident